



BÜRGERKAPELLE KALTERN
KALTERN AN DER WEINSTRASSE (PROV. BOZEN - SÜDTIROL)

Satzung der Bürgerkapelle Kaltern

(Version 2021-02)

Art. 1 Name und Sitz:

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Kaltern. Er trägt den Namen „Bürgerkapelle Kaltern“, in Kurzform „BKK“. Nach Eintragung als ehrenamtliche Organisation in das Einheitsregister des Dritten Sektors lautet die Bezeichnung des Vereins „Bürgerkapelle Kaltern Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „BKK EO“. Musik hat in Kaltern eine lange Tradition und obwohl es keine Aufzeichnung über ein Gründungsjahr der Bürgerkapelle gibt, reichen Erwähnungen über musikalische Betätigungen sehr weit zurück. Eine der ältesten Nachrichten findet sich in der Chronik des Franziskanerklosters, vom 29. Mai 1639.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in:
Paterbühel Nr. 2,
I-39052 Kaltern an der Weinstraße.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Bürgerkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die Bürgerkapelle Kaltern EO ist ein anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

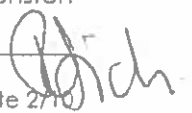
Art. 3 Zweck und Tätigkeiten:

- 3.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von Blasmusik im Heimatort und darüber hinaus, sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern. Die Bürgerkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen. Der Verein übt seine Tätigkeit ohne Gewinnabsichten aus, desgleichen ist die Arbeit der Funktionäre ehrenamtlich. Bei der Durchführung seiner Tätigkeiten bedient sich der Verein in überwiegendem Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit seiner Mitglieder.
- 3.2 Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - a) Heranbildung von Jungmusikanten/innen
 - b) regelmäßige Probertätigkeit
 - c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
 - d) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
 - e) Veranstaltung von Musikfesten und geselligen Veranstaltungen

- f) Bereitstellung eines geeigneten Probelokales
 - g) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
 - h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen
 - i) Werbung für die Musik durch Konzerte, Vorträge und dgl.
 - j) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und Landes.
 - k) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
- 3.3 Der Verein übt ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten von allgemeinem Interesse in Sinne Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 in folgenden Bereichen aus:
- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.
 - c) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke.
 - d) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 42 vom 22. Januar 2004 und nachfolgenden Änderungen.
- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Ausschuss.

Art. 4 Mitglieder und Ehrungen :

- 4.1 Die Mitgliedschaft ist frei.
Die Bürgerkapelle besteht aus folgenden Mitgliedschaften:
- a) aktive Mitglieder (ausübende Musikanten/innen, Stabführer, Fähnrich und Marketenderinnen.)
- 4.2 Die Aufnahme von **aktiven Mitgliedern** erfolgt durch den Vereinsausschuss. Jungmusiker werden nach Erreichung des Leistungsabzeichen in Bronze oder dementsprechenden Leistungsniveau, in beiden Fällen in Absprache mit dem Kapellmeister in die Kapelle aufgenommen.
- Die Aufnahme als aktives Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen. Eine Ablehnung des Beitragsgesuches muss begründet werden.
- Die Mitgliedschaft ist im Mitgliederregister zu vermerken.
- 4.3 **Ehrungen**
- Altmusikanten/Innen** sind ehemalige Mitglieder, welche 25 Jahre bei der Bürgerkapelle aktive Mitglieder waren.
- Ehrenmitglieder**, welche sich im besonderen Maße Verdienste für die Kapelle erworben haben, sowie aktive Musikanten/innen mit 40 jähriger Tätigkeit werden als Ehrenmitglieder von der Jahresvollversammlung ernannt
- Unterstützendes Mitglied - Förderer** kann jede Person werden, die einen jährlichen Beitrag leistet. Dieser kann eine finanzielle, materielle Unterstützung bzw. Dienstleistung zu Gunsten



des Vereines sein, ohne dass der Verein dafür Pflichten übernimmt. Der Ausschuss entscheidet über den jeweiligen Beitrag. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der vorhergesehene Beitrag nicht erfolgt.

Art. 5 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

- 5.1 Alle aktiven Mitglieder haben in der Vollversammlung aktives und passives Wahlrecht, und letzteres wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Sie können schriftliche Anträge an den Ausschuss oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum ermöglicht werden, an dem der Ausschuss Kenntnis von der Anfrage erhalten hat.

- 5.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Bürgerkapelle teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten und den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Bürgerkapelle müssen in sauberen und guten Zustand gehalten werden. Wer absichtlich oder aus eigener Schuld etwas beschädigt, muss für den Schaden aufkommen. In diesbezüglichen Streitfällen entscheidet der Ausschuss.

Jede/r Musikant/in kann außerhalb der Bürgerkapelle das Instrument und die Tracht benutzen, wenn dies der Obmann und der Kapellmeister befürworten, ist aber dafür verantwortlich. Die Tätigkeit der Kapelle hat Vorrang und darf nicht beeinträchtigt werden.

Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen.

Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.

- 5.3 **Die Mitgliedschaft erlischt:**

- bei Auflösung der Bürgerkapelle
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- durch Ableben

- 5.4 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Bürgerkapelle ausscheiden will, soll es dies dem Ausschuss schriftlich oder mündlich mitteilen.

- 5.5 **Der Ausschluss eines Mitgliedes** kann vom Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.

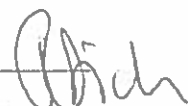
Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben.

- 5.6 Tritt ein Mitglied aus irgendeinem ob genannten Grund als aktives Mitglied zurück ist das Instrument und die Tracht unverzüglich innerhalb 14 Tage dem zuständigen Referenten auszuhändigen.

Art. 6 Organe

- 6.1 Die Organe der Bürgerkapelle sind:

- die Vollversammlung



- der Ausschuss
 - die Rechnungsprüfer
- 6.2 Die Amtsdauer für Ausschuss und Rechnungsprüfer des Vereins beträgt **drei** Jahre.
- 6.3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt somit am 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 7 Die Vollversammlung

- 7.1 Die Vollversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern, und dem/der Kapellmeister*in. Sie wird einmal jährlich innerhalb Februar einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.
- 7.2 Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Mitglied sind bis zu 3 (drei) Vollmachten zulässig.
- 7.3 Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Ausschuss oder von mindestens einem Zehntel der aktiven Mitglieder eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, ist der Ausschuss verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.
- 7.4 Die Einladung zur Vollversammlung ist in einer ersten und einer zweiten Einberufung vorzusehen. Zwischen der ersten und zweiten Einberufung muss mindestens eine Stunde liegen.

Beschlüsse der Vollversammlung in erster Einberufung müssen mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erfolgen. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, ausgenommen den Beschlüssen zur Auflösung und der Zuweisung des Vermögens, die mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erfolgen muss.

- 7.5 Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichtes des Obmann, Kapellmeister und Jugendleiter
 - Entgegennahme des Kassenberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Ausschusses und des Kassiers. / Jahresabschlussrechnung (Bilanz)
 - Beschlussfassung über Anträge des Ausschusses oder der aktiven Mitglieder
 - Ernennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer
 - Wahl des Obmannes und des Stellvertreters und deren Abberufung
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Ausschusses
 - Ernennung der zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsprüfer und deren Abberufung
 - Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
 - Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
 - Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist



- Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Vereinsausschuss auf die Tagesordnung gesetzt werden
- Allfälliges

7.6 Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung steht, mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind; sie fasst ihr Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 8 Ablauf der Wahlen

- 8.1 Die Mitglieder des Ausschusses, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
- 8.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine Kandidatenliste jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Ausschuss bereit erklären. Kandidaturen für die Vereinsämter können auch bei der Vollversammlung vorgebracht werden.
- 8.3 Den Vorsitz bei der Wahl führt eine vom Ausschuss beauftragte Person.
- 8.4 Die Wahlen werden geheim anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Durch Handerheben können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt. Als gewählt gilt derjenige/diejenige, welche/r am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.
- 8.5 Folgende Funktionen werden direkt gewählt:
- Der Obmann/ die Obfrau
 - Der/die Jugendleiter*in
 - Der/die Schriftführer*in
 - Der/die Kassier*in

Die gewählten Ausschussmitglieder teilen sich in ihrer ersten Ausschusssitzung die Funktionen auf.

Art. 9 Der Ausschuss

- 9.1 Der **Ausschuss** setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus mindestens **7 Personen + Kapellmeister**. Die maximale Ausschussmitgliederanzahl definiert die Vollversammlung.

Den Ausschuss bilden in jedem Fall:

- der Obmann/die Obfrau
- der/die Kapellmeister*in (nur beratende Funktion)
- der/die Jugendleiter*in
- der/die Schriftführer*in
- der/die Kassier*in
- 3 weitere Beiräte

Weitere Funktionen können sein:

- der/die Stabführer*in
- der/die Instrumentenwart*in



- der/die Trachtenwart*in
- der/die Notenwart*in
- der/die Zeugwart*in
- der/die Medienreferent*in
- allfällige Stellvertreter

9.2 Der **Kapellmeister** wird vom Ausschuss verpflichtet und hat im Ausschuss nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.

Der Kapellmeister wird vom Ausschuss auf unbestimmte Zeit ernannt.

9.3 Im Falle des **vorzeitigen Ausscheidens** eines Ausschussmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Ausschussmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden. Kooptierte Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

9.4 Dem **Ausschuss obliegen:**

- die Berufung des/der Kapellmeisters/in sowie des/der Vize-Kapellmeisters/in
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften, usw.
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Festlegung der Honorare für Ausrückungen oder verschiedener anderer Spesenvergütungen
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind
- die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung
- Festlegung der maximalen Ausschussmitgliederanzahl für die bevorstehenden Wahlen
- die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
- die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
- jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
- der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Ernennung von unterstützenden Mitgliedern und deren zu leistenden Beitrag
- Die verantwortungsvolle Betreuung von Jugendlichen bei Ausflügen und Reisen der Kapelle

9.5 Der Ausschuss wird vom Obmann/frau einberufen, so oft er/sie dies für notwendig hält oder wenn dies die Hälfte der Ausschussmitglieder verlangt, möglichst 5 (fünf) Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In Dringlichkeitsfällen kann er/sie den Ausschuss auch innerhalb eines Tages einberufen.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 **beschlussfähig**, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Funktionäre, die nicht Ausschussmitglieder sind, können zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

Über die Sitzungen des Ausschusses wird eine Niederschrift abgefasst.



- 9.6 Der **Obmann/Die Obfrau** ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/sie koordiniert die Arbeit im Ausschuss. Er/sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er/sie beruft die Vollversammlung und Ausschusssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/sie ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift.
- 9.7 Der/Die **Obmannstellvertreter/in** steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Er/sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen.
- 9.8 Dem/Der **Kapellmeister*in** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er/sie sorgt gemeinsam mit dem/der **Jugendleiter*in** für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikant*innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.
- Der Ausschuss entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern, er muss aber zuvor die Stellungnahme des Kapellmeisters eingeholt werden
- Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er/sie diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein/e Kapellmeisterstellvertreter*in vorhanden, sorgt er/sie dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.)
- 9.9 Dem/Der **Jugendleiter*in** obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er/sie tritt bei allen Veranstaltungen der Musikkapelle, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein/ihr Amt als Vertreter*in der Elternschaft der Jungmusikant*innen aus. Der Jugendleiter/in organisiert und ist verantwortlich für Projekte der Jugendarbeit.
- 9.10 Der/Die **Schriftführer*in** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten verantwortlich.
- Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer/in.
- 9.11 Der/Die **Kassier*in** verwaltet die Kasse bzw. Bankkonten des Vereines. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsrevisoren vorlegt. Er/sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Ausschuss in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- 9.12 Dem/Der **Notenwart*in** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden Musikstücke. Er/sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikant*innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Vollversammlung über die Veränderungen im Notenarchiv.
- 9.13 Der/Die **Instrumentenwart*in** hat die Obsorge über die Instrumente, und deren Zubehöre zu tragen.
- 9.14 Der/Die **Trachtenwart*in** hat die Obsorge über die Trachten, und deren Zubehöre zu tragen.
- 9.15 Der/Die **Zeugwart*in** hat die Obsorge über das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsinventars (außer Noten, Instrumente und Trachten) zu tragen. Er/sie organisiert Getränke und Essen bei Veranstaltungen/Proben. Insbesondere

obliegt ihm/ihr auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung bzw. die sofortige Abräumung der notwendigen Podien, Pulte, Stühle, Beleuchtung, Mikrophone, usw. bei Aufführungen der Musikkapelle.

- 9.16 Der/Die **Medienreferent*In** sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in den Medien und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er/sie sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins und veröffentlicht diese in den entsprechenden Medien.
- 9.17 Der/Die **EDV Verantwortliche/r** führt die Mitgliederkartei. Er/sie macht den Ausschuss auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Organisation der Ehrenurkunden und verwaltet die Datenschutzdokumente.
- 9.18 Der/Die **Chronist*In** sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik.
- 9.19 Das Kollegium der **Rechnungsrevisoren** besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Vollversammlung gewählt. Sie sind ordentliche Mitglieder des Vereins, dürfen aber nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Den Rechnungsrevisoren obliegen die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung, sowie die Kontrolle der Finanzgebarung des Vereines. Die Rechnungsrevisoren berichten jährlich der Vollversammlung über die Tätigkeit und haben jederzeit Einsicht in die Buchhaltung, Bankkonten und Geschäftsgebarung des Vereines.
Die Rechnungsrevisoren bleiben 3 Jahre im Amt und sind wiederwählbar
- 9.20 Verschiedene dieser Aufgaben können auch von anderen aktiven Mitgliedern übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Bürgerkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Ausschuss aktiv zu unterstützen.

Art. 10 Spielgemeinschaften:

Innerhalb der Kapelle kann es verschiedenen Spielgemeinschaften wie Böhmisches, Jugendkapelle, Quintett usw. geben. Die Instrumente, Noten und Trachten der Bürgerkapelle dürfen unter Verantwortung eines jeden einzelnen für diese Tätigkeiten verwendet werden. Die Tätigkeiten, Veranstaltungen und Proben müssen mit dem Obmann und Kapellmeister abgesprochen werden.

Bei Auflösung geht das gesamte Eigentum der sich auflösenden Gruppierungen zur Gänze an die Bürgerkapelle Kaltern.

Art. 11 Cäcilienfeier:

Jedes Jahr in der zweiten Novemberhälfte, zur Zeit der Hl. Cäcilia, werden alle aktiven Mitglieder, Altmusikanten/innen, Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder zur Cäcilienfeier eingeladen. Ehrungen verdienter Musikanten/innen, und sonstiger verdienter Personen sowie die Überreichung der Urkunden werden bei dieser Gelegenheit vorgenommen.

Art. 12 Das Kontrollorgan

Im Fall der Überschreitung der in Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen muss ein Kontrollorgan mit mindestens einem Mitglied ernannt werden, der über die Qualifikation als Rechnungsprüfer verfügt. Das Kontrollorgan nimmt die Aufgaben wahr, die ihm das GvD 117/2017 und andere Rechtsnormen übertragen.



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name und Sitz:	1
Art. 2	Dauer und Rechtssubjekt	1
Art. 3	Zweck und Tätigkeiten:	1
Art. 4	Mitglieder und Ehrungen :	2
Art. 5	Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder.....	3
Art. 6	Organe	3
Art. 7	Die Vollversammlung	4
Art. 8	Ablauf der Wahlen	5
Art. 9	Der Ausschuss	5
Art. 10	Spielgemeinschaften:	8
Art. 11	Cäcilienfeier:	8
Art. 12	Das Kontrollorgan	8
Art. 13	Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines.....	9
Art. 14	Das Schiedsgericht	9
Art. 15	Auflösung des Vereines.....	9
Art. 16	Geschäftsordnung.....	9
Art. 17	Schlussbestimmung	9
Inhaltsverzeichnis		10

Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am **20.03.2021**. einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

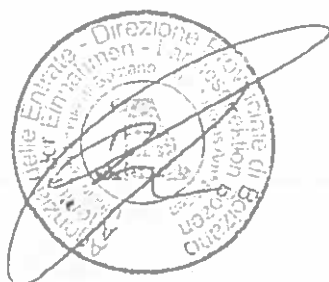
DIE OBFRAU

Silke Pernstich

Kaltern, den 20.03.2021

Allegato all'atto n.
n. 10 zum Akt Nr.

7206 / 31 10 MAG. 2022



[Handwritten signature]